

Häufig gestellte Fragen von Gefahrstoffbeauftragten

Pausenaufsichten: Kann man vor und nach dem Chemieunterricht zur Pausenaufsicht eingesetzt werden?

- Der Einführungserlass der RISU-NRW sagt dazu: "Lehrkräfte sollen nur zu solchen Zeiten zur Pausenaufsicht eingesetzt werden, die nicht vor und nach Unterrichtsstunden liegen, in denen sie regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, damit Gefahrstoffe bereitgestellt und vorschriftsgerecht zurückgestellt werden können."
- Es wird nicht darum gehen, dass die Chemielehrer und -lehrerinnen weniger Pausenaufsichten machen als andere Kollegen und Kolleginnen. Zu regeln ist lediglich der Zeitpunkt. So ist es z.B., denkbar, die Frühaufsicht vor Beginn des Unterrichts zu übernehmen. Dann kann man, solange noch keine Schüler im Hause sind, seine Chemikalien bereitstellen

Muss der Gefahrstoffbeauftragte in der ganzen Schule nach Gefahrstoffen fahnden?

- Der Gefahrstoffbeauftragte ist für die Gefahrstoffe der Bereiche zuständig, die in seiner Beauftragung stehen.
- Er nimmt dabei Aufgaben des Schulleiters aus dem Bereich der inneren Schulangelegenheiten wahr. Zu diesen gehören nicht die Bereiche Hausmeister, Reparatur- und Reinigungspersonal.
- Der Gefahrstoffbeauftragte muss sich also, wenn in der Beauftragung nicht anders vereinbart, nur um den inneren Bereich kümmern.
- Für das Erfassen der Gefahrstoffe in den einzelnen Fachbereichen greift er auf die Hilfe der Fachbereichs- oder Sammlungsleiter zurück.

Aktualisierung des Gefahrstoffverzeichnis : In welchen zeitlichen Abständen müssen die Listen und die vorhandenen Mengen aktualisiert werden?

- Neuzugänge müssen sofort erfasst werden.
- Aktualisierung mindestens einmal jährlich

Aktualisierung: Muss ich jährlich alle Etiketten aktualisieren?

- Mindestens einmal jährlich muss überprüft werden, ob die Kennzeichnung noch aktuell ist. Ist sie es nicht, so sind aktuelle Etiketten zu verwenden.

Zubereitungen: Wie etikettiert man selbst hergestellte, verdünnte Lösungen (Säuren, Laugen, Salze, etc.)?

- Eine Hilfe hierzu finden Sie im Gemischrechner der BG RCI

- Häufig findet man im Handel fertige Lösungen bestimmter Konzentrationen. Orientieren Sie sich an der dort angegebenen Kennzeichnung. Nehmen Sie eine leichte Überkennzeichnung in Kauf, wenn ihre Konzentration nicht zu finden ist.
- Als Hersteller geben Sie den Namen ihrer Schule an.

Sammelgefäße: Wie sind Sammelgefäße für Gefahrstoffe zu lagern?

- Genau so, wie die Gefahrstoffe, die darin gesammelt werden, z.B. Sammelgefäß für brennbare Flüssigkeiten im Sicherheitsschrank nach EN 14470-1 bzw. DIN 12925 Teil 1.

Entzündbar Flüssigkeiten: Darf man im Kunstbereich eine kleine Menge entzündbarer Flüssigkeiten, wie Balsamterpentinöl oder Brennspiritus, für den täglichen Gebrauch lagern?

- Ja
- Sollten z. B. im Kunst- oder Werkunterricht nur geringe Mengen Gefahrstoffe, Gesamtmasse kleiner 50 kg, gelagert werden und nach der Gefährdungsbeurteilung keine besonderen Gefährdungen (siehe II – 2.3) festgestellt werden, gelten für die Lagerung von entzündlichen/entzündbaren Flüssigkeiten folgende Anforderungen:
Bei Lagerung von entzündlichen/entzündbaren Flüssigkeiten bis max. 5 Liter reicht eine elektrostatisch ableitfähige Auffangwanne mit einem Mindestauffangvolumen von 5 Liter aus; zerbrechliche Gefäße dürfen max. 1 Liter Nennvolumen, nicht zerbrechliche Gefäße max. 5 Liter Nennvolumen aufweisen. Bei mehr als 5 Liter bis unterhalb 20 Liter ist ein Stahlschrank ohne Feuerwiderstandsklasse notwendig, ab 20 Liter bis zur Gesamtgefahrstoffmasse von 50 kg ein Sicherheitsschrank FWF30 nach DIN 14470-1. Bereits vorhandene Sicherheitsschränke nach DIN 12925-1 dürfen weiter betrieben werden

Brom: Durch welche Maßnahme kann die Korrosion durch Brom im Aufbewahrungsschrank verhindert werden? A0260

- Nur in entsprechenden (Original-) Gefäßen, unter Verschluss im korrosionsfesten abgesaugten Säureschrank.
Empfohlen wird die Lagerung in einer separaten Kristallisierschale, die am Boden mit Aktivkohle bedeckt ist.
Über das Bromgefäß wird ein großes Becherglas gestülpt, welches aber noch in die Kristallisierschale passt und in die Aktivkohleschüttung leicht eingedrückt wird.

Giftschrank: Was gehört in den Giftschrank?

- Akut toxische Stoffe der Kategorie 1 bis 3 (H300, H301, H310, H311, H330 oder H331)
- karzinogene, keimzellmutagene und reproduktionstoxische der Kategorie 1A und 1B (H350, H340, 360D oder 360F)
- explosive Stoffe und Gemische
- Chlorate, Kalium, Natrium

sind unter Verschluss so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang zu diesen Gefahrstoffen haben.

- Entzündbare Flüssigkeiten, die zusätzlich die oben genannten Bedingungen erfüllen, sind unter Verschluss in einem Sicherheitsschrank nach DIN EN 14470 – Teil 1 bzw. DIN 12925–Teil 1 zu lagern.

Kunst: Was macht man mit Gefahrstoffen im Kunstunterricht (Holzstäube, Lösungsmittel etc.)

- Die Gefahrstoffverordnung gilt auch im Kunstunterricht, wenn dort mit Gefahrstoffen umgegangen wird.
- Einzelheiten siehe [Sichere Schule](#) und RISU-NRW II-7
- Im Unterschied zum Chemieunterricht wird hier häufig nicht mit Reinstoffen, sondern mit Zubereitungen gearbeitet. Klare Aussagen über deren Gefahrenpotenzial sind nur über die Sicherheitsdatenblätter des jeweiligen Herstellers möglich. Diese sind unbedingt zu beschaffen.

Dokumentieren: Muss die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung dokumentiert werden?

- Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden.

Kosten: Wer trägt die Kosten für die Entsorgung?

- Entsprechend den Zuständigkeitsregelungen im Schulwesen tragen die Sachkostenträger Verantwortung für Bau und Ausstattung der Schulen sowie Ver- und Entsorgung mit bzw. von Verbrauchsmaterialien.

Experimente: Welche Experimente sind zu Hause durchführbar (bei der Erstellung einer Facharbeit etwa)?

- Da bei Versuchen mit Gefahrstoffen eine fachkundige Person Aufsicht führen muss, sind solche Experimente in der Regel zu Hause nicht durchführbar.
- Schüler/-innen sind darüber hinaus zu Hause nicht über die Unfallkasse NRW versichert.

Schutzbrillen: Kann der Schulträger verpflichtet werden, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Entsorgungsbehälter bereitzustellen

- Persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrille und ggf. Schutzhandschuhe sind vom Schulträger zur Verfügung zu stellen und werden von der Schule bei diesem beantragt. Es ist vorher zu prüfen, ob die Finanzmittel schon in den laufenden Etat des Fachbereichs einbezogen sind.
- Für die sachgerechte Entsorgung sind die Behältnisse für das Entsorgungsgut bereitzustellen.
- Dies geschieht i.d.R. durch das Entsorgungsunternehmen, welches vom Schulträger mit der Entsorgung beauftragt wurde. Die Schule muss jedoch dem Schulträger mitteilen, dass solche Behältnisse erforderlich sind.

Überprüfung: Wer überprüft, ob die Abzüge jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft wurden?

- Die Überwachung der Einhaltung der Prüffristen obliegt dem Schulkostenträger.
- Liegen hier offensichtliche Versäumnisse vor, so muss die Schulleitung den Schulträger schriftlich informieren.

Befristung: Kann ich die Aufgabe eines Gefahrstoffbeauftragten auch zeitlich befristet übernehmen, z. B. für das nächste Schuljahr?

- Eine Übernahme der Beauftragung unter dem Vorbehalt einer zeitlichen Befristung auf ein Schuljahr ist prinzipiell möglich; eine kontinuierlich weitergeführte Arbeit erscheint aber sinnvoller und effektiver, damit sich nicht ständig neue Personen einarbeiten müssen

